

BGHZ 36, 379

Nr. 56

1. Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte über die Anordnung einer Unfruchtbarmachung sind »Urteile in einer Rechtssache«.

2. Eine durch ein Erbgesundheitsgericht angeordnete Unfruchtbarmachung gewährt nicht schon um deswillen einen Aufopferungsanspruch, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme objektiv nicht vorlagen.

[380]

BGB § 839; ErbGesG §§ 1, 5 ff; PrALR Einl. § 75

III. Zivilsenat, Urteil vom 19. Januar 1962

i. S. H. (Kl.) w. Land N.-W. (Bekl.)

III ZR 23/60

I. Landgericht Bonn

II. Oberlandesgericht Köln

Durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in B. vom 5. April 1940 wurde die Unfruchtbarmachung des Klägers, der am 25. Januar 1940 in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen worden war, auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl I 529 mit den späteren Änderungen) – ErbGesG – angeordnet, weil das Erbgesundheitsgericht für festgestellt erachtete, daß der Kläger an Schizophrenie leide. Der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts wurde am 4. Mai 1940 in der Chirurgischen Universitätsklinik in B. vollzogen und der Kläger am 11. Mai 1940 aus der Heilanstalt entlassen.

Die durch Beschluß des zuständigen Amtsgerichts vom 7. Juni 1940 ausgesprochene Entmündigung des Klägers wegen Geisteskrankheit wurde am 4. Januar 1944 wieder aufgehoben, da das Amtsgericht auf Grund der ihm vorliegenden neuen Gutachten zu der Überzeugung gelangte, daß die Voraussetzungen für eine Entmündigung entfallen seien.

Auf Antrag des Klägers wurde im Wiederaufnahmeverfahren durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in K. vom 17. Juni 1949 auch der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in B. vom 5. April 1940 über die Anordnung der Unfruchtbarmachung des Klägers aufgehoben. In den Gründen dieses Beschlusses heißt es im wesentlichen: Bei voller Kenntnis des Sachverhalts, wie er sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme jetzt biete, den das Erbgesundheitsgericht B. aber 1940 nicht in der erforderlichen Weise ausreichend aufgeklärt habe, hätten bei Erlaß des Beschlusses vom 5. April 1940 die Voraussetzungen für die Anordnung der Sterilisation des Klägers nicht vorgelegen; die damalige Unfruchtbarmachung sei somit nicht rechtens gewesen. Mit seiner jetzigen Klage gegen das beklagte Land erstrebt der Kläger dessen Verurteilung zur Zahlung von [381] 15 950 DM wegen einer angeblich durch die erfolgte Sterilisation bedingten Erwerbsminderung und zeitweisen Erwerbsunfähigkeit und zur Entrichtung eines Schmerzensgeldes von 5000 DM sowie die Feststellung der Haftung des beklagten Landes für allen weiteren ihm aus der Unfruchtbarmachung noch entstehenden Schadens. Zur Begründung hat der Kläger namentlich ausgeführt:

Die Richter des Erbgesundheitsgerichts in B., die bei der Beschlußfassung über seine Unfruchtbarmachung am 5. April 1940 mitgewirkt hätten, hätten sich einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung ihm gegenüber dadurch schuldig gemacht, daß sie sich bei ihrer Entscheidung allein auf das Gutachten des Anstaltsarztes Dr. G. als Sachverständigen verlassen hätten. Die sachverständigen Beisitzer des Gerichts hätten wissen müssen, daß Unfälle, wie der Kläger ihn kurz vor seiner Einlieferung in die Heil- und Pflegeanstalt erlitten habe, häufig Erscheinungen zeitigten, die fälschlicherweise als Ausfluß einer Schizophrenie angesehen werden könnten. Das Gericht hätte daher das Gutachten des Dr. G. sehr sorgfältig überprüfen müssen. Namentlich wäre auch die Vernehmung des Zeugen, der im Jahre 1940 als einziger Zeuge seit längerer Zeit bei ihm geistige Störungen beobachtet haben wollte, notwendig gewesen.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Aus den Gründen:

I.

...

II. Amtshaftungsansprüche

Die Ansprüche des Klägers wegen der behaupteten Amtspflichtverletzungen der Richter des Erbgesundheitsgerichts in B. im Zusammenhang mit dem Beschluß vom 5. April 1940, durch den die Unfruchtbarmachung des Klägers angeordnet wurde, scheitern aus der vom Berufungsgericht vertretenen Hilferwägung, daß die Richter die ihnen vorgeworfenen Amtspflichtverletzungen nur »bei einem Urteil in einer Rechtssache« (§ 839 Abs. 2 BGB) begangen haben könnten, und weil der Kläger an tatsächlichen Voraussetzungen für eine danach [382] erforderliche vorsätzliche Pflichtverletzung nichts vorgetragen habe.

Der erkennende Senat hat zwar in seinem Urteil vom 24. Januar 1955 – III ZR 29/54 – (NJW 1956, 1716) die Auffassung vertreten, daß das Verfahren nach dem Erbgesundheitsgesetz nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des § 839 Abs. 2 BGB erfülle. Hieran wird jedoch nach nochmaliger Überprüfung nicht festgehalten.

Der Senat hat wiederholt ausgesprochen ([BGHZ 10, 55](#); [13, 142](#) u. a.), daß als »Urteil« in einer Rechtssache nicht nur Urteile im eigentlichen, prozeßrechtlichen Sinne anzusehen sind, vielmehr auch alle diejenigen richterlichen Entscheidungen, die ihrem Wesen nach einem Urteil gleichzusetzen, also »urteilsvertretende Erkenntnisse« sind. Es muß sich dabei einmal um Entscheidungen eines »Gerichts« handeln; Entscheidungen nichtrichterlicher Behörden fallen auch dann nicht unter § 839 Abs. 2 BGB, wenn sie in einem den Vorschriften der Zivil- oder Strafprozeßordnung angenäherten Verfahren ergehen ([BGHZ 10, 53, 57](#)). Die Entscheidung muß ferner als »Urteil in einer Rechtssache« ergehen, wobei eine solche Rechtssache jedenfalls dann vorliegt, wenn es sich um ein Streit- oder Strafverfahren handelt, d. h. um ein Verfahren, das sich nach bestimmten rechtsstaatlichen prozessualen Regeln richtet und in dem auf Grund einer Klage oder Anklage sowie auf Grund eines bestimmten Tatbestandes durch einen unabhängigen Richter nach materiellen Normen ein Streit zwischen Parteien entschieden oder einer Person eine Strafe auferlegt wird ([BGHZ 10, 55, 59, 60](#)). Andererseits kommt hier, wie der Senat in seinem Urteil vom 20. Mai 1957 – III ZR 8/56 – (LM Nr. 6 zu § 839 (G) BGB) ausgeführt hat, nur das eigentliche »Erkenntnisverfahren« in Betracht, dessen Ziel im wesentlichen die Anwendung materieller Rechtsnormen auf einen konkreten Fall ist. Dementsprechend scheidet z. B. das Vertragshilfeverfahren, das Zwangsvollstreckungs-, Vergleichs- und Konkursverfahren und auch das Kostenfestsetzungsverfahren einschließlich Streitwertfestsetzung (vgl. dazu BGH LM Nr. 4 zu § 839 (Fi) BGB, in NJW 1959, 1085 und 1962, 36; [BGHZ 36, 144](#)) in diesem Zusammenhang aus, da es sich bei diesen Verfahren nur um die Art und Weise der Durchsetzung von Rechten handelt, über deren Bestehen nach den Grundsätzen des materiellen Rechts aber nicht mehr zu entscheiden ist. Schließlich ist es für den Begriff eines »Urteils in einer Rechtssache« erheblich, daß die Entscheidung unter den für ein »Urteil« wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, nach Anhörung von Zeugen und mit Begründung des Spruchs zu ergehen hat, und daß mit ihr das Prozeßrechtsverhältnis für die Instanz beendet wird ([BGHZ 10, 55, 60; 13, 142, 144](#); LM Nr. 6 zu § 839 (G) BGB; Urt. v. 18. September 1961 – III ZR 107/60 – S. 4 = NJW 1962, 36). Das Erfordernis einer vorangehenden mündlichen Verhandlung ist dagegen nicht immer entscheidend ([BGHZ 10, 55, 60 / 61](#)); soweit dieses Erfordernis im Urteil vom 20. Mai 1957 – III ZR 8/56 – S. 7 = NJW 1957, 1277 als wesentlich bezeichnet worden ist, kann dem nur die Bedeutung beigemessen werden, daß das rechtliche Gehör gewahrt sein muß.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten und auf deren Beschlüsse führt bei richtiger Wertung dazu, die Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte über die Unfruchtbarmachung als urteilsvertretende Erkenntnisse im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB anzusehen.

Daß es sich bei diesen Beschlüssen um Entscheidungen von »Gerichten« handelt, kann nicht zweifelhaft sein. Dies ergibt sich nicht nur daraus, daß das Gesetz selbst den Ausdruck »Erbgesundheitsgericht« gebraucht, sondern vor allem aus der Zusammensetzung der den ordentlichen Gerichten angegliederten (§§ 6, 10 ErbGesG) Spruchkörper. Diese bestanden aus einem ordentlichen Richter als Vorsitzenden und zwei Ärzten als Beisitzern und entsprachen damit vergleichsweise etwa der Zusammensetzung eines

Schöffengerichts oder einer Kammer für Handelssachen. Auch die Beisitzer waren in ihrer richterlichen Entschließung unabhängig; das kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, daß ihre Bestellung gemäß Art. 13 Abs. 2 u. 4 der 3. Ausf. VO zum ErbGesG von vornherein auf die Dauer von [384] zwei Geschäftsjahren erfolgte und die Reihenfolge für die Heranziehung der Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen ganze Dauer bestimmt wurde (vgl. hierzu Gütt/Rüdin/Ruttke, Erbgesundheitsgesetz, 2. Aufl., Anm. 6 zu § 6 u. Anm. 24 zu Art. 13 der 3. Ausf. VO – S. 224 und 232/3).

Das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten ist auch als ein Erkenntnisverfahren in einer Rechtssache im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB anzusehen, wie es begrifflich in den Entscheidungen des Senats in [BGHZ 10, 55](#) und LM BGB § 839 (G) Nr. 6 abgegrenzt worden ist. Denn es hatte den Zweck und das Ziel, in einem geordneten Verfahren einen bestimmten konkreten Sachverhalt festzustellen und auf ihn die Normen des materiellen Rechts anzuwenden und so eine Entscheidung darüber zu fällen, was im Widerstreit der behaupteten öffentlichen Interessen und der dagegen gesetzten Einzelinteressen rechtens sei. Das Verfahren war nach den einschlägigen Bestimmungen eindeutig darauf angelegt, einen »Streit« zu entscheiden, nämlich im Rahmen – möglicherweise – widerstreitender Interessen eine Entscheidung zu treffen. Das erhellt schon allein daraus, daß Anträge auf Durchführung eines Verfahrens gegen den Willen des Betroffenen gestellt und daß von dem (den) Antragsteller(n) einerseits und dem Betroffenen andererseits unabhängig von einander und mit entgegengesetzten Zielen Rechtsmittel eingelegt werden konnten. Daß Art. 4 der 1. Ausf. VO zum ErbGesG für das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG – für anwendbar erklärt hat, worauf in dem Urteil des Senats vom 24. Januar 1955 (NJW 1956, 1716) abgehoben worden ist, wird bei nochmaliger Prüfung nicht als entscheidungserheblich angesehen. Abgesehen davon, daß diese Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur ergänzend und subsidiär nach den z. T. sehr ausführlichen Verfahrensvorschriften des Erbgesundheitsgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen selbst gelten sollten, finden die Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in weitem Maße auch auf Verfahren Anwendung, deren Gegen[385] stand zweifelsfrei die Entscheidung echter Parteistreitigkeiten ist; so z. B. für das Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (BGBl I 734) im Bereich der ehemaligen amerikanischen und britischen Besatzungszone (§ 42 Abs. 5 und § 11 Nr. 1 Bundesrückerstattungsgesetz i. V. m. Art. 67 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 v. 10. November 1947 der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet – und Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 v. 12. Mai 1949 der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet), sowie bis zum Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes vom 18. September 1953 (BGBl I 1387) für das Verfahren nach den in der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone geltenden Entschädigungsgesetzen (Bayern v. 12. August 1949 – GVBl S. 195; Bremen v. 16. August 1949 – GBl S. 159; Württemberg-Baden v. 16. August 1949 – RegBl S. 187; Hessen v. 10. August 1949 – GVBl S. 101; jeweils § 43 Abs. 3). Daraus ergibt sich, daß die Art des Verfahrens, in dem eine Entscheidung ergeht, nicht zwingend oder unbedingt auch das Wesen dieser Entscheidung in dem hier interessierenden Sinne festlegt. Wohl deutet dann, wenn ein Verfahren sich nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet, der erste Anschein darauf hin, daß es sich bei der in diesem Verfahren ergangenen Entscheidung nicht um ein »Streiterkenntnis« handelt. Wo dies jedoch – wie hier – dennoch der Fall ist, ist allein diese Tatsache für die Anwendbarkeit des § 839 Abs. 2 BGB wesentlich. Denn so wenig wie die äußere Bezeichnung einer Entscheidung als »Urteil« oder »Beschuß« kann auch die äußere verfahrensrechtliche Form, in welcher die Entscheidung ergeht, allein maßgebend sein, solange diese Entscheidung nur nach ihrem Charakter und nach der Art ihres Zustandekommens die wesentlichen Merkmale eines Urteils und Urteilsverfahrens aufweist und sonach urteilsvertretend ist. Diese Voraussetzungen liegen bei den Verfahren und den Erkenntnissen der Erbgesundheitsgerichte vor. Daß dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren ist, ist in dem Gesetz zwar nicht ausdrücklich bestimmt, aber schon daraus zu entnehmen, daß dem Erbgesundheitsgericht in § 7 Abs. 2 die Pflicht auferlegt ist, von Amts wegen die für die Entscheidung [386] notwendigen Ermittlungen anzustellen; derartige Ermittlungen machen mindestens die Anhörung des Betroffenen unumgänglich, soweit sich eine Pflicht hierzu nicht schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt, und tatsächlich wurde dem Betroffenen in aller Regel auch das rechtliche Gehör gewährt (vgl. dazu Gütt/Rüdin/Ruttke aaO S. 228, wo ein Erlaß des Reichsjustizministers angeführt wird, der darauf hinweist, daß der Erbkranke einen Anspruch auf Gehör vor den Gerichten habe; ferner Erbges. ObGer Hamm in JW 1936, 269, 44; Erbges. ObGer Darmstadt in JW 1935, 214). Ferner ist die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung in § 7 Abs. 2 ErbGesG vorgesehen, desgleichen in § 8 die Begründung der Entscheidung des Gerichts. Der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts über die Unfruchtbarmachung oder

deren Ablehnung beendet die Instanz und ist nach § 9 des Gesetzes nur mit einem befristeten Rechtsmittel nach Art der sofortigen Beschwerde anfechtbar, somit der »Rechtskraft« fähig. Eine Änderung rechtskräftiger Entscheidungen ist schließlich nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 12 Abs. 2 ErbGesG) zulässig, mögen deren Voraussetzungen auch freier gestaltet sein.

Die Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte über die Anordnung einer Unfruchtbarmachung entsprechen hiernach sowohl nach ihrem Charakter als auch nach der Art ihres Zustandekommens und ihren rechtlichen Wirkungen als streitentscheidende Erkenntnisse den Urteilen im Zivil- oder Strafprozeß. Sie sind demnach als urteilsvertretende Entscheidungen und damit als »Urteile in einer Rechtssache« im Sinne des § 839 Abs. 2 BGB anzusehen (so offenbar auch schon Gütt/Rüdin/Ruttke aaO 85 Anm. 1 S. 219/220).

III. Aufopferungsanspruch

Die Revision rügt schließlich, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der hier gegebene Sachverhalt, nach dem der Kläger im Mai 1940 unfruchtbar gemacht worden sei, ohne daß die hierfür nach dem Erbgesundheitsgesetz geforderten Voraussetzungen vorgelegen hätten, die Klageansprüche nach Aufopferungsgrundsätzen rechtfertige; diese Rechtsgrundlage sei **[387]** vom Oberlandesgericht irrtümlich überhaupt nicht geprüft worden.

Der Revision ist zuzugeben, daß der sachlichrechtlichen Prüfung eines Aufopferungsanspruchs weder die Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes noch die erhobene Einrede der Verjährung entgegenstehen. Auch ein Aufopferungsanspruch würde ebenso wie ein Amtshaftungsanspruch, soweit eine Grundlage für ihn – wie hier – eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist, hinsichtlich seiner Erfüllung, um die die Parteien streiten, der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 AKG unterliegen. Denn für § 5 Abs. 1 Ziff. 2 AKG ist wegen des dieser Bestimmung zugrunde liegenden sozialen Gedankens allein wesentlich, daß die Ansprüche auf einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Dagegen ist es nicht von Bedeutung, aus welchem Rechtsgrund sie herrühren (vgl. BGH in WM 1959, 1346, 1348; Féaux de la Croix, Kriegsfolgenschlußgesetz Anm. C 1b zu § 5 AKG; Ernst/Jung/Kellmerit, AKG, Anm. 3 b, bb zu § 5; Begründung des Regierungsentwurfes, Mat-Bd 1 § 27 Nr. 50). Daß der allgemeine Aufopferungsanspruch nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 852 BGB, sondern – soweit nicht Sondervorschriften Platz greifen – einer Verjährung von 30 Jahren unterliegt, ist ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats ([BGHZ 9, 209](#) u. a.)

Jedoch ist – auch wenn man den Klagevortrag als richtig unterstellt – sachlichrechtlich ein Aufopferungsanspruch des Klägers zu verneinen.

Der erkennende Senat hat in seinem nicht veröffentlichten Urteil vom 30. November 1953 (III ZR 234/52, S. 19) – allerdings nur verhältnismäßig kurz in dem Zusammenhang, ob hinsichtlich des vom damaligen Kläger verlangten Ersatzes von Verdienstaustausfall ein anderweiter Ersatzanspruch im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB gegeben sei – ausgeführt: Ein allgemeiner Aufopferungsanspruch sei bei einer nicht rechtens durchgeführten Unfruchtbarmachung auf Grund des Erbgesundheitsgesetzes nicht gegeben; die Entschädigung für das besondere Opfer zum Wohle des Gemeinwesens, das die Unfruchtbar gemachten brachten, sei durch das Erbgesundheitsgesetz **[388]** und seine Ausführungsverordnungen insoweit geregelt worden, als dort die Kostentragung für den ärztlichen Eingriff und die anschließende ärztliche Behandlung und der Ersatz für den Verdienstaustausfall geordnet worden seien (vgl. § 13 Abs. 2 ErbGesG; Art. 7 der 1. AVO v. 5. Dezember 1933; Art. 9 der 3. AVO v. 25. Februar 1935 und besonders 6. AVO v. 23. Dezember 1936); ein Aufopferungsanspruch bestehe aber nur dann, wenn es an der gesetzlichen Regelung einer Entschädigung für ein gebrachtes Opfer (hier: Verdienstaustausfall) fehle. Allgemein ergibt die Prüfung der Rechtsfolgen einer Unfruchtbarmachung, für die die Voraussetzungen des Erbgesundheitsgesetzes tatsächlich nicht vorlagen, im Blick auf einen Aufopferungsanspruch des Betroffenen folgendes:

1. Es kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß dem Kläger durch den irrtümlich angeordneten Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit ein »**Opfer abverlangt**« worden ist. Er hat es nicht etwa von sich aus freiwillig erbracht, ohne hierzu genötigt worden zu sein. Der Beschluß des Erbgesundheitsgerichts ließ dem Kläger keine Wahl mehr. Für seinen Vollzug waren in § 12 ErbGesG Zwangsmittel vorgesehen. Ob es der Kläger auf deren Anwendung ankommen ließ oder ob er sich dem Gerichtsbeschluß ohnedies beugte, kann keinen Unterschied machen (vgl. hierzu auch [BGHZ 25, 238](#)). Dem Kläger ist sein Opfer – der damaligen Auffassung entsprechend – auch im öffentlichen Interesse abverlangt worden. Die Allgemeinheit hat hieraus zwar keinen Nutzen erlangt, zumal selbst nach dem damaligen Rechtszustand die Sterilisation nicht geboten war. Der erkennende Senat hat jedoch schon mehrfach

entschieden, daß die Voraussetzungen eines Aufopferungsanspruches auch schon dann gegeben sind, wenn der Staat sich durch den das Opfer des einzelnen bedingenden Eingriff einer ihm obliegenden Aufgabe entledigen und mithin öffentlichen Interessen dienen wollte, wie dies hier bei der Anwendung des Erbgesundheitsgesetzes tatsächlich der Fall war; ob der Allgemeinheit dagegen tatsächlich ein Vorteil erwachsen ist, ist nicht entscheidend (vgl. Urt. v. 6. Mai 1957 – III ZR 12/56 = LM Nr. 23 zu § 75 Einl. Preuß. ALR; Urt. v. 15. März 1956 = III [389] ZR 203/54 S. 6; ferner für das Enteignungsrecht [BGHZ 13, 88/92/93](#)). Wesentlich ist daher nur, daß der Eingriff seine Legitimation in der Wahrnehmung öffentlicher Interessen sucht, nicht aber, daß diesen Interessen durch das abverlangte Opfer auch gedient ist. Diese Voraussetzung ist auch bei rechtswidrigen Eingriffen regelmäßig gegeben, da die Machtbefugnisse zu hoheitlichen Eingriffen schlechthin nur aus den – sei es auch nur vermeintlichen – Interessen der Allgemeinheit herzuleiten ist (vgl. auch [BGHZ 13, 88/92/93](#)).

2. Um einen Aufopferungsanspruch bejahen zu können, ist jedoch notwendig, daß dem Betroffenen ein ihn »ungleich treffendes **Sonderopfer**« abverlangt worden ist. Schon in seinem grundlegenden Impfschädenurteil vom 19. Februar 1953 ([BGHZ 9, 83, 86/87](#) = LM § 75 Einl. Preuß. ALR Nr. 6 mit Anm.) hat der erkennende Senat zum Ausdruck gebracht, daß ein entschädigungspflichtiges Sonderopfer nicht vorliege, wenn das Gesetz für alle Bürger oder einen unbestimmten Kreis von ihnen eine gleiche Pflichtenlage geschaffen habe und von ihnen in gleicher Weise ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlange, mithin dem einzelnen ein von den übrigen nicht gefordertes Opfer nicht auferlege. Im weiteren Verlauf der Entscheidungsgründe ist nochmals betont (aaO S. 92), daß alle diejenigen Opfer, die vom Gesetz gefordert und gewollt seien, keinen Entschädigungsanspruch zu begründen vermöchten und daß nur diejenigen Nachteile, welche über das hinausgingen, was nach dem Willen des Gesetzes der einzelne hinzunehmen habe, als ein einen Entschädigungsanspruch begründendes Sonderopfer angesehen werden könnte. In seinem Urteil vom 2. Mai 1955 ([BGHZ 17, 172, 173](#) ff = LM § 75 Einl. Preuß. ALR Nr. 13 mit Anm.) hat der Senat ebenfalls eingehend dargelegt, daß insoweit, als nach dem Willen des Gesetzgebers nachteilige Folgen eines gesetzlich angeordneten Eingriffs von einzelnen hingenommen werden sollten, ein Sonderopfer nicht vorliege. Besonders deutlich sind diese Erwägungen ferner im Urteil des Senats vom 13. Februar 1956 ([BGHZ 20, 61, 64](#) = LM § 75 Einl. Preuß. ALR Nr. 16 mit Anm.) niedergelegt. Hier ist ausgeführt, daß die Wehrdienstgesetze ganz allgemein von allen [390] dazu tauglichen Männern verlangten, im Kriege Wehrdienst zu leisten und die damit verbundenen Nachteile und Gefahren auf sich zu nehmen, so daß der einzelne, wenn er bei Erfüllung des Wehrdienstes Schaden erlitten habe, insoweit kein besonderes Opfer im Sinne des allgemeinen in § 75 Einl. PrALR zum Ausdruck gekommenen Rechtsgrundsatzes erbracht habe. Der Senat hat schließlich in seiner Entscheidung vom 26. September 1957 ([BGHZ 25, 238, 240](#) = LM § 75 Einl. Preuß. ALR Nr. 26 mit Anm.) nochmals bekräftigt, daß alle diejenigen Opfer, die vom Gesetz gefordert und gewollt seien, Entschädigungsansprüche nicht begründen, und daß nur diejenigen Nachteile als ein besonderes Opfer angesehen werden könnten, die über das hinausgingen, was der einzelne nach dem Willen des Gesetzes hinzunehmen habe.

Hiernach kann unbedenklich angenommen werden: Bei Schäden infolge hoheitlicher körperlicher Eingriffe, wie z. durch Impfung oder auch durch Sterilisation, die über die vom Gesetz gezogene Opfergrenze – d. h. über das, was der einzelne nach dem Willen des Gesetzes als normale Folgen oder Erscheinungen des körperlichen Eingriffs hinzunehmen hat – nicht unwesentlich hinausgehen (z. B. schwere Körperschäden, die mit der Impfung oder Sterilisation normalerweise nicht verbunden sind) wird von dem dadurch Betroffenen grundsätzlich auch ein Sonderopfer erbracht, das demnach nach Aufopferungsgrundsätzen zu entschädigen ist. (Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung jetzt insoweit bestätigt, als er für Impfschäden im Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 – BGBl I 1012 – entsprechende Bestimmungen erlassen hat.) Hierbei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob solche körperlichen Eingriffe auf verwaltungsmäßigem hoheitlichem Handeln beruhen oder auf einer gerichtlichen Anordnung, wie z. B. bei der Impfung auf Grund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und bei der Unfruchtbarmachung auf Grund der Anordnung des früheren Erbgesundheitsgerichts. Es spricht ferner nichts dafür, daß das Erbgesundheitsgesetz und seine Ausführungsverordnungen mit ihren Entschädigungsbestimmungen nicht nur für die gesetzlich gewollte Opferlage, sondern dar-[391] überhinaus die Entschädigung auch für die Fälle abschließend hätten regeln wollen, in denen das Erbgesundheitsgesetz Grund und Anlaß zu einem Sonderopfer der gekennzeichneten Art war.

Daß nun der Kläger besondere gesundheitliche Schäden erlitten hätte, die über die normalen Folgen und Erscheinungen einer Sterilisation, wie sie das Erbgesundheitsgesetz vorsieht, wesentlich hinausgin-

gen oder hinausgehen, die also die gesetzlich gezogene Opfergrenze überschritten hätten und damit einen Aufopferungsanspruch auslösen könnten, behauptet er aber selbst nicht.

3. Der Gedanke einer Aufopferung, nämlich der Erbringung eines entschädigungspflichtigen Sonderopfers liegt hier aber deshalb nahe, weil der Kläger **rechtswidrig**, d. h. ohne daß die Voraussetzungen für eine Unfruchtbarmachung nach dem Erbgesundheitsgesetz vorlagen, den Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit dulden mußte, während das Erbgesundheitsgesetz dieses »Opfer« nur den wirklich »Erbkranken« auferlegte. Man könnte aus diesem Grund daran denken, im Falle des Klägers sei wegen des »rechtswidrigen« Abverlangens des Opfers die allgemein zu dulden »Opfergrenze«, d. h. was das Gesetz von allen Bürgern forderte und wollte, überschritten, und es sei insoweit eine neue und selbständige »Opferlage« geschaffen worden, als dem Kläger rechtswidrig ein Opfer auferlegt worden sei, das über das hinausgehe, was der einzelne nach dem Willen des Gesetzes hinzunehmen habe. Dafür spricht vor allem, daß insbesondere im Enteignungsrecht gerade der »rechtswidrige« Eingriff grundsätzlich als die Überschreitung der gesetzlichen allgemeinen Opfergrenze angesehen wird und deshalb in der Regel ein Sonderopfer für den dadurch Betroffenen darstellt (vgl. Urt. des erkennenden Senats v. 25. April 1960 in [BGHZ 32, 208](#)).

Die im schon erwähnten Urteil des Senats vom 30. November 1953 – III ZR 234/52 – für die Ablehnung eines Aufopferungsanspruchs im Falle einer rechtswidrigen Sterilisation gegebene Begründung, daß nämlich im Erbgesundheitsgesetz die Entschädigungen abschließend geregelt worden seien, reicht allerdings bei nochmaliger Prüfung nicht aus, um einen Aufopferungsanspruch für den Fall einer nach dem Erbgesundheitsgesetz rechtswidrigen Unfruchtbarmachung zu verneinen. Ebenso wie nichts dafür spricht, daß im Falle des Erbringens eines Sonderopfers durch Eintritt gesetzlich nicht gewollter oder nicht vorgesehener ungewöhnlicher erheblicher Schäden (vgl. oben unter 2) die vom Erbgesundheitsgesetz und seinen Ausführungsverordnungen vorgesehene Entschädigung auch derartige Sonderfälle abschließend regelt, ist die Annahme nicht gerechtfertigt, daß die gesetzlich geregelte Entschädigung auch die Fälle abschließend regeln wollte, in denen eine Sterilisation ohne die gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen wurde. Zwar kann unbedenklich angenommen werden, daß zumindest diese gesetzliche Entschädigung jedem zukommen sollte, auf den das Gesetz – zu Recht oder zu Unrecht – tatsächlich angewandt worden war. Dieser Grundsatz ist in der Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen vom 28. Juli 1947 (VOBlBrZ S. 110) ebenfalls zum Ausdruck gekommen: In § 3 dieser Verordnung ist – entgegen der früheren Auffassung des Erbgesundheitsgesetzes (vgl. dazu die Amtliche Begründung zur Verordnung vom 28. Juli 1947 im ZJBlBrZ 1947 S. 58, und Gütt/Rüdin/Ruttke, Anm. 4 zu § 12 ErbGesG) – die Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann für zulässig erklärt, wenn die angeordnete Unfruchtbarmachung bereits durchgeführt ist. Für den Fall eines Erfolges im Wiederaufnahmeverfahren sollen nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1947 die früher für die Kosten der Unfruchtbarmachung geltenden Entschädigungsvorschriften auf die durch Beseitigung dieses Eingriffs entstehenden Kosten entsprechend angewandt werden. Damit ist aber nichts anderes besagt, als daß nach dem Willen des Gesetzes derjenige, der zu Unrecht dem Gesetz unterworfen wurde, jedenfalls nicht schlechter stehen soll, als derjenige, auf den es zu Recht angewandt wurde. Dagegen ist mangels ausdrücklicher Bestimmung und einer auch nur konkludent zum Ausdruck gekommener Absicht des Gesetzes nicht anzunehmen, daß die getroffene Entschädigungsregelung etwaige weitergehende Ansprüche auch insoweit ausschließen sollte, als der Betroffene dem Gesetz zuwider den Eingriff hinnehmen [\[393\]](#) und damit ein dem Regelfall des Gesetzes nicht entsprechendes »Opfer« bringen mußte.

4. **Folgende Erwägungen verbieten es jedoch**, in diesem Falle ein entschädigungspflichtiges »Sonderopfer« des Klägers **anzunehmen**:

Die Anordnung der Unfruchtbarmachung des Klägers erfolgte durch einen, in einem streitentscheidenden Erkenntnisverfahren ergangenen urteilsvertretenden Spruch, wie ihn nur unabhängige und lediglich dem Gesetz unterworfen Richter fällen können und hier auch tatsächlich gefällt haben. Die rechtssprechende Gewalt, die den Richtern anvertraut ist (Art. 92, 97 GG), hat zum Inhalt, im Rahmen des dem Gericht unterbreiteten Sachverhalts einen bestimmten Lebenstatbestand festzustellen, den festgestellten Tatbestand unter Gesetz und Recht zu subsumieren und die sich danach aus diesem Tatbestand ergebenden Rechtsfolgen verbindlich auszusprechen. Daß hierbei auch objektiv unrichtige Richtersprüche ergehen können, ist niemals völlig auszuschließen, da dem menschlichen Erkenntnisvermögen von der Natur her Grenzen gesetzt sind. Aber auch solche objektiv unrichtigen Richtersprüche werden »rechtskräftig« und müssen »von Rechts wegen« von dem Staatsbürger hingenommen werden, es sei denn, daß

ihre Beseitigung im Wege eines gesetzlich bestimmten Rechtsmittels oder im Falle ihrer Rechtskraft durch ein gesetzlich für zulässig erklärtes und besonders geregeltes Wiederaufnahmeverfahren vorgesehen und möglich ist, weil anders der für ein geordnetes Zusammenleben der menschlichen Gemeinschaft und des einzelnen Staatsvolkes notwendige Rechtsfrieden nicht herbeigeführt oder gewahrt werden kann. Dieser sonach jeder Rechtsordnung innewohnenden Forderung, sich den gerichtlichen Erkenntnisverfahren und den in ihnen durch Richter ergehenden Urteilen oder urteilsvertretenden Entscheidungen zu beugen, ist jeder Bürger unterworfen, auch wenn dabei im Einzelfalle seine Einzelrechte und -interessen Nachteile erleiden. Insoweit besteht eine jeden Staatsbürger treffende allgemeine Gefahren- und damit »Opferlage«, so daß auch der objektiv unrichtige richterliche Urteilsspruch mit dem damit etwa verbundenen Eingriff in die Rechte des einzelnen, sei es auch in die körperliche Unversehrtheit oder in die Freiheit, nicht ein den einzelnen ungleich treffendes Sonderopfer darstellt. Dieses »Opfer« unterscheidet sich nicht von dem, was jeder andere auch erbringen muß, dessen Rechte durch ein objektiv unrichtiges Urteil und die dem Gemeininteresse dienende Rechtskraft dieser Entscheidung verkürzt werden.

Das hat zur Folge, daß in den Fällen von Nachteilen infolge objektiv unrichtiger richterlicher Urteile ein Aufopferungsanspruch zugunsten des durch den Urteilsspruch nachteilig betroffenen einzelnen grundsätzlich nicht besteht. Bestätigt wird diese Ansicht durch die Tatsache, daß die Entschädigung für Nachteile, welche durch objektiv unrichtige oder jedenfalls rechtsstaatlich nicht zu billigende richterliche Urteilssprüche verursacht worden sind, in der Regel in Sondergesetzen und nur für bestimmte Fälle ausdrücklich normiert worden ist, z. B. in dem Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Person vom 20. Mai 1898 (RGBl S. 345), aber auch in den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (vgl. hierzu insbesondere § 2 Abs. 2 und Blessin/Wilden, BEG 3. Aufl. zu § 2 Anm. 2 u. 3), und daß sogar Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen von Richtern bei Urteilssprüchen vom Gesetz nur in einem eng begrenzten Rahmen gegeben werden (§ 839 Abs. 2 BGB). Die bereits erwähnte Verordnung des Zentraljustizamtes der ehemals Britischen Besatzungszone über die Wiederaufnahme des Verfahrens in Erbgesundheitssachen vom 28. Juli 1947, nach der auch der Fall des Klägers behandelt worden ist, sieht aber eine besondere, von der Regelung des Erbgesundheitsgesetzes abweichende Entschädigung zugunsten dessen, der im Wiederaufnahmeverfahren als zu Unrecht unfruchtbar gemacht ausgewiesen worden ist, nicht vor (im Ergebnis ebenso: OLG Celle in NJW 1956, 1114).